

**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit Sozialdezernat	Datum 05.04.2016	Drucksachen-Nr. <b>2016/055</b>
--	---------------------	------------------------------------

⇅ Beratungsfolge	⇅ Sitzungsart	⇅ Sitzungstermin/e
Strukturkommission Altenhilfe	nicht öffentlich	25.04.2016
Sozialausschuss	öffentlich	25.04.2016

**Tagesordnungspunkt 2**

**Auswirkungen der Landesheimbauverordnung auf die pflegerische Infrastruktur im Landkreis Konstanz**

**Beschlussvorschlag**

**Die Verwaltung wird beauftragt, einen Runden Tisch mit den Trägern von Pflegeheimen einzuberufen mit dem Ziel, eine flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung mit stationären Pflegeplätzen anzustreben.**

## Sachverhalt

Die gesetzlichen Grundlagen, der Bestand und Bedarf an Pflegeheimplätzen sowie die Auswirkungen der Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) auf die Zahl der Pflegeplätze wurden in der Vorlage für den Sozialausschuss am 04.05.2015 ausführlich dargestellt (**Anlage 1**). Der Kreistag hat die Vorlage am 18.05.2015 zur Kenntnis genommen.

In der beiliegenden Tabelle (**Anlage 2**) wurden die Zahlen, bezogen auf die einzelnen Planbereiche, nochmals aktualisiert. Diese Tabelle stellt den Worst Case dar. Sie zeigt die Situation, dass alle Einrichtungen im Landkreis ab 01.09.2019 die gesamte Landesheimbauverordnung umgesetzt haben – unabhängig von Verlängerungen der Übergangsfrist, ggf. genehmigten Ausnahmen, Ersatzneubauten, An-/Umbauten sowie Erweiterungen.

Aktueller Sachstand für Bauplanungen im stationären Bereich mit voraussichtlicher Umsetzung:

- Neue Einrichtungen an den Standorten Stockach, Aach und Konstanz
- Um- und Ausbauten von bestehenden Einrichtungen in Singen, Rielasingen-Worblingen und Steißlingen
- Aufgabe von Einrichtungen am Standort Singen, Tengen und Gailingen
- Ersatzneubauten an den Standorten Radolfzell, Konstanz und Stockach.

Weitere Planungen bestehen, sind aber noch nicht so weit fortgeschritten, dass von einer tatsächlichen Umsetzung zum heutigen Tag ausgegangen werden kann.

Der Heimaufsichtsbehörde liegen bereits weitere Anträge bezüglich der Verlängerung der gesetzlichen Übergangsfrist nach der LHeimBauVO vor. Vergleichbar verhält es sich mit Anträgen auf dauerhafte Ausnahmegenehmigungen in Verbindung mit den Um- und Erweiterungsbauten (vgl. Angaben oben).

Seitens der Heimaufsicht wurde ein Informationsschreiben an alle stationären Einrichtungen erstellt bezüglich Fristablauf der gesetzlichen Übergangsfrist von 10 Jahren. Mit Ablauf des 31.08.2019, d.h. ab dem 01.09.2019, muss die LHeimBauVO entsprechend umgesetzt sein. Ansonsten müssen Anträge nach §§ 5 und 6 LHeimBauVO, gemeinsam mit den erforderlichen Unterlagen nach den ermessenslenkenden Richtlinien zur LHeimBauVO gestellt werden.

Mit gleichem Schreiben wurde um freiwillige Mitwirkung gebeten, in welcher Art und Weise die Umsetzung geplant ist. Die Heimaufsichtsbehörden sind sensibilisiert, dass von einer Umsetzung der LHeimBauVO - ohne Antragstellung - ausgegangen werden muss, was ggf. zu ordnungsrechtlichen Maßnahmen führen kann.

Die Nachfrage nach Pflegeheimplätzen ist in allen Regionen des Landkreises anhaltend hoch. Nach den Erfahrungen der Heimaufsicht sind die Einrichtungen sehr gut belegt, meist in Vollbelegung mit bestehenden Wartelisten. Es ist kaum möglich, im Landkreis Konstanz kurzfristig einen Pflegeplatz zu erhalten (hier ist die Kurzzeitpflege / stationäre Pflege erfasst).

Die schwierige Situation wird von den Sozialdiensten der Krankenhäuser bestätigt, die bereits dazu übergehen müssen, ältere Menschen in anderen Landkreisen unterzubringen. Die ganze Problematik wird durch den Mangel an Pflegefachkräften verstärkt.

Der Vollständigkeit halber sei hier das Inkrafttreten der neuen Landespersonalverordnung (LPersonalVO) ab 01.02.2016 aufgeführt. Hier sind die stationären Einrichtungen zusätzlich gefordert innerhalb von 3 Monaten ggf. erforderliche Anträge zu stellen. Ansonsten gilt auch hier der Grundsatz: Kein Antrag = ab 01.05.2016 ist die LPersonalVO vollumfänglich in den Einrichtungen umgesetzt.

Durch den Wegfall der Pflegeheimförderung im Jahr 2010 sind die Möglichkeiten des Kreises sehr begrenzt, steuernd auf den Pflegemarkt Einfluss zu nehmen. Nach § 8 Abs. 1 SGB XI „ist die pflegerische Versorgung der Bevölkerung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe“. Weiter wird in Abs. 2 ausgeführt, dass „die Länder, die Kommunen, die Pflegeeinrichtungen

*und die Pflegekassen (...) eng zusammenwirken, um eine leistungsfähige, regional gegliederte und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.“*

Deshalb wird vorgeschlagen, die Träger von stationären Pflegeeinrichtungen zu einem Runden Tisch einzuladen, um eine ausreichende und ausgewogene Versorgung mit Pflegeplätzen im Landkreis Konstanz zu erreichen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

### **Anlagen**

Anlage 1 - Vorbericht Sozialausschuss 04.05.2015 mit Anlagen

Anlage 2 - Aufstellung der Heimaufsicht – Umsetzung der LHeimBauVO